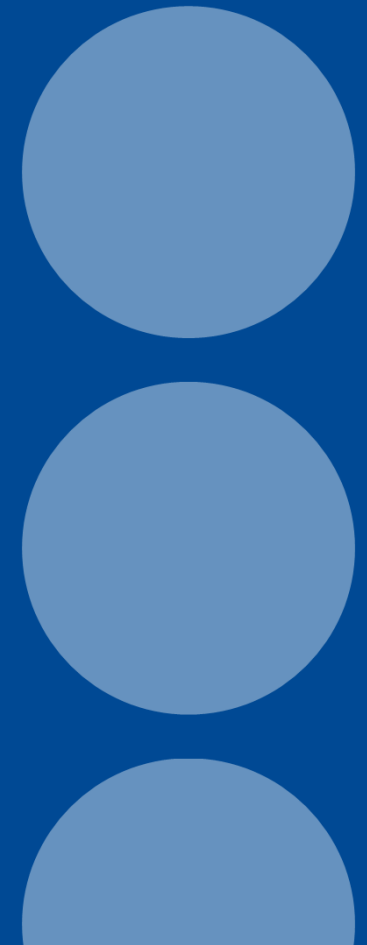


Erste Hilfe und medizinische Hilfsmaßnahmen in Schulen und gesetzliche Unfallversicherung (rechtl. Kontext / Haftungsprivilegierung)

Online-Fortbildung
27.08.2025



Zur Person:

Ulrich Kaffke

Hauptabteilung Widerspruch, Klage und Regress

Hauptabteilungsleiter

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt

Service-Tel.: 069/29972-440

E-Mail: ukh@ukh.de

Thema: Haftungsfragen

Kann ich als Lehrkraft oder sonst bei der Schule beschäftigte Person bei

- Maßnahmen der Ersten Hilfe

oder

- bei Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen bei chronisch kranken Kindern und Jugendlichen

zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn ich dabei „etwas falsch mache“ oder demjenigen einen zusätzlichen Körperschaden zufüge?

Haftung - Grundsätze

§ 823 BGB

Wer

- vorsätzlich oder fahrlässig
- Leben, Körper, Gesundheit,
- widerrechtlich

verletzt, ist zu Schadenersatz verpflichtet.

(alternativ: z.B. auch Haftung aus Gefährdung, z.B. beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, § 7 StVG)

Haftung – Wie kann ich mich schützen?

- Straßenverkehr: Haftpflichtversicherung vorgeschrieben (für Kfz)
- übrige Bereiche des Lebens: Privat-Haftpflichtversicherung sinnvoll und empfehlenswert.

Warum?

- Haftungsfrage **immer** Einzelfallentscheidung
- im Zweifelsfall sogar vor Gericht (unabhängig davon, ob die Ansprüche berechtigt gestellt werden oder nicht!).
- Haftpflichtversicherung übernimmt berechtigte Ansprüche und hilft, unberechtigte Ansprüche abzuwehren

Wer haftet bei einem Unfall in der Schule?

Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung):

Unfälle

- versicherter Personen
- bei versicherten Tätigkeiten

sind Arbeitsunfälle....

Definition Arbeitsunfall § 8 Abs. 1 SGB VII

- **zeitlich begrenztes**
- von **außen** auf den Körper einwirkendes schädigendes **Ereignis**
- führt zu **Gesundheits(erst)schaden** oder Tod
- bei **versicherten Personen**
- durch die **versicherte Tätigkeit**

Versicherter Personenkreis u. a.: (§§ 2 ff. SGB VII)

- Beschäftigte § 2 (1) Nr. 1 SGB VII
- Lernende bei beruflicher Aus- und Fortbildung § 2 (1) Nr. 2 SGB VII
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen und während (schulischer) Betreuungsmaßnahmen § 2 (1) Nr. 8 b) SGB VII
- ehrenamtlich für Schulen Tätige § 2 (1) Nr. 10 a) SGB VII

Versicherter Personenkreis u. a.:

- Hilfeleistende bei Gefahr, Not, Unglücksfällen und erheblicher Gefahr für die Gesundheit von Personen § 2 (1) Nr. 13 a) SGB VII
- Freiwilligendienst § 2 (1a) SGB VII
- Wie-Beschäftigte § 2 (2) S. 1 SGB VII
- Organ- oder Blutspender § 12 a SGB VII

Versicherte Tätigkeit

- versichert ist grundsätzlich die betriebliche Tätigkeit (Tätigkeit in Rahmen des Versicherungstatbestandes)
- Tätigkeit muss unmittelbar dem Unternehmen (=Schule) dienen, also entweder vom Betrieb veranlasst oder objektiv in seinem Interesse
- ACHTUNG:
kein Versicherungsschutz bei rein eigenwirtschaftlicher / privat begründeter Tätigkeit

Wer haftet bei einem Unfall in der Schule?

Haftung für Unfälle

- versicherter Personen
 - bei versicherten Tätigkeiten (vom Betrieb veranlasst oder in seinem Interesse)
- übernimmt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung.

Dies entspricht dem ureigenen Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung seit ihrer Einführung 1885!

-> Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

-> Haftung für Schüler, **angestellte** Lehrer und sonstige für die Schule tätige Personen übernimmt die Unfallkasse Hessen

WICHTIG

- Haftung nach SGB VII **nur für Personenschäden**, keine Sachschäden
- **Beamte nicht versichert** (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII)

UKH übernimmt Kosten für

- Rehabilitation (z.B. medizinische Behandlung, Leistungen zur Teilhabe im Erwerbsleben)
- Entschädigung (Entgeltersatzleistung, Rente, etc.).

Haftungsprivileg im Rahmen der gesetzl. Unfallversicherung (§§ 104 ff. SGB VII)

Bei Verursachung eines Arbeitsunfalles durch

- den Unternehmer (Schulsachkosten- & Schulhoheitsträger),
- eine **betriebliche Tätigkeit** im selben Betrieb (Schule),
- durch die beamtete Lehrkraft oder Schüler (vgl. insbesondere § 106 (1) SGB VII)

besteht (zivilrechtliche) Haftung gegenüber Geschädigten nur bei **Vorsatz!**
(=Wissen und Wollen des (konkreten) Erfolgs!)

Amtshaftung, Rückgriff, Grundgesetz

- Nach § 839 BGB haften Beamte dem Grunde nach bei Amtspflichtverletzungen, aber ...
- Vorrang verfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Bindung der Gerichte (§ 108 SGB VII)

- **Unfallversicherungsträger** entscheidet über Arbeitsunfall
- Zivilgerichte **müssen** Haftungsprivileg berücksichtigen!
 - zivilrechtliche Haftung des Schädigers nur bei **Vorsatz**

Wie ist die Haftungssituation bei:

A) Maßnahmen der Ersten Hilfe



B) medizinischen Hilfsmaßnahmen (z. B. Medikamentengabe)



Was ist „Erste Hilfe“

- Nothilfe als erste Maßnahme
- bis das eigentliche Heilverfahren einsetzt;
- vom Unfall/Vorfall bis zur endgültigen Versorgung
- einschließlich der Besorgung und Durchführung des etwaigen Transportes



Verpflichtungen des Unternehmers

- § 10 Arbeitsschutzgesetz:

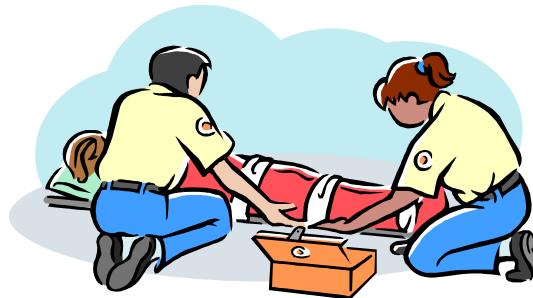
Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

- § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Sozialgesetzbuch VII

Pflicht für Unternehmer für eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Ersthelfern zu sorgen.

Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe

- Nach dem ArbSchG und der UVV „Grundsätze der Prävention“ aber auch § 23 (3) SGB VII haben Beschäftigte des Betriebes Erste Hilfe Maßnahmen zu unterstützen und sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen.
- Im Übrigen muss jeder Erste-Hilfe leisten (Strafrechtsvorbehalt / unterlassene Hilfeleistung).
- **„Ersthelfer“ übt damit eine betriebliche Tätigkeit aus.**



Haftung bei „Erster Hilfe“

- Schädigung durch Erste-Hilfe-Maßnahmen ist **Arbeitsunfall**
 - Folge: Haftung des Schädigers nur bei **Vorsatz**
 - Schuldhafte Rechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit „verantwortlich“ geleisteter „Ersten Hilfe“ kaum denkbar, daher auch **kein Vorsatz möglich**
- **Wer nach (eigenem) bestem Wissen und Gewissen „Erste Hilfe“ leistet, wird insoweit auch für keinen Schaden haftbar gemacht werden können.**



Urteil des BGH v. 04.04.2019 (III ZR 35/18)

u. a. zu pflichtwidrig unterlassenen Erste-Hilfe-Maßnahmen von Sportlehrern

- Unterlassene Laienreanimation ist bei Lehrern pflichtwidrig.
- Es gehört bei Lehrern zu den Amtspflichten, erforderliche und zumutbare Erste Hilfe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu leisten.
- Lehrkräften obliegt auch ohne ausdrückliche Regelung die Amtspflicht, die Schüler während des Schulbesuchs vor Schäden an der Gesundheit zu bewahren. Dies umfasst auch die Pflicht zur Ersten Hilfe!

Medizinische Hilfsmaßnahmen

- sind keine Maßnahme der Ersten Hilfe

Frage:

Gilt dann hier das Haftungsprivileg nicht?



Hessen Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen in Schulen

Erlass v. 29.04.2015, I.4-651.260.120-00006-; Gült. Verz. Nr. 7200; ABl. 6/15, S. 176 ff.

Dieser Erlass wurde in seiner Vorgängerausfassung mit der Unfallkasse Hessen abgestimmt. Er enthält wichtige Hinweise zu:

- **Definition medizinischer Hilfsmaßnahmen im Schulbetrieb**
- **Wer soll diese Aufgaben übernehmen (evtl. auch der Schulsanitätsdienst)?**
- **gewünschte Lehrerfortbildung im Kontext**
- **Freiwilligkeit der Übernahme solcher Aufgaben**
- **Haftungsfragen**
- **formalen Fragen bei Übernahme (Vereinbarung, ärztl. VO)**

Medizinische Hilfsmaßnahmen



Antwort

- im Einverständnis und nach (schriftlicher) Vereinbarung zwischen den Betroffenen (Eltern, Schule, Schulpersonal)
 - im schulischen Verantwortungsbereich als Maßnahme der Schule
- betriebliche/schulische Tätigkeit.

Medikamentengabe-Bogen



The form is titled 'Medikamentengabe in der Schule' and is issued by UKH Unfallkasse Hessen. It contains fields for patient information, medication details, and medical notes.

UKH
Unfallkasse Hessen

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Mai 2017)

Medikamentengabe in der Schule

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Schule (Klasse) _____

Medikament (Name der Arznei) _____

Foto

Dosierung (Menge pro Einnahme) _____

Art der Anwendung (Kautagen, Schlucken etc.) _____

Zeitliche Vorgaben (Wann und wie häufig?) _____

Wechselwirkung (Was ist zu beachten?) _____

Ärztliche Verordnung ☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Name des Arztes _____

Telefonnummer des Arztes _____

Datum/Stempel/Unterschrift behandelnder Arzt

Medizinische Hilfsmaßnahmen



Da es sich bei den durchgeführten Hilfsmaßnahmen um

- im Verantwortungsbereich der Schule liegende Tätigkeiten handelt und/oder
- insoweit eine betriebliche Tätigkeit der Bediensteten der Schule und der Schüler (Tätigkeit = Schulbesuch) vorliegt

wirkt quasi automatisch die **Haftungsprivilegierung** im Sinne des SGB VII genau so **wie bei Erste-Hilfe-Maßnahmen**.

Frage: Kann der UV-Träger evtl. gegen mich vorgehen?

Für Sozialversicherungsträger bestehen „Direktansprüche“ trotz Haftungsprivileg ggf. bei „grob fahrlässiger“ oder „vorsätzlicher“ Verursachung des Versicherungsfalls (§ 110 SGB VII).

Grob fahrlässig ist das außer Acht lassen der Sorgfaltspflichten in besonders hohem, meist subjektiv vorwerfbarem Maße, also wenn selbst einfachste, sich jedermann erschließende Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben.

Selbst dies ist bei verantwortlich geleisteter „Erster Hilfe“ oder vereinbarten medizinische Hilfsmaßnahme weitestgehend nicht denkbar.

>>> Antwort: Nein, sofern Sie vernünftig handeln!

Lange Rede - kurzer Sinn:

Was ergibt sich sowohl bei Maßnahmen der Ersten Hilfe als auch medizinischen Hilfsmaßnahmen?

- Unter Umständen erleiden die von Maßnahmen Betroffenen einen über die Ursprungserkrankung oder Verletzung hinausgehenden „**Körperschaden**“.
- Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen handelt es sich für den betroffenen Schüler ggf. um einen eigenständigen **Arbeitsunfall (!)**, der einen Leistungsanspruch gegenüber dem UVT auslöst.
- Schlussendlich gilt also selbst bei einem dem Verletzten oder chronisch Kranken so zugeführten Körperschaden das **Haftungsprivileg** (Befreiung der „helfenden“ Person von der zivilrechtlichen Haftung)!

Broschüren der Unfallkasse Hessen zum Thema:

- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen durch Ersthelfer (DGUV 10852)
- Erste Hilfe in Schulen (DGUV Information 202-059)
- Medikamentengabe in Schulen (DGUV Information 202-092)
- Ersthelfer im öffentlichen Dienst (DGUV Information 204-030)
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
(DGUV Vorschrift 1)

www.ukh.de

www.ukh.de/schulportal; www.schulportal-hessen.de

www.ukh.de/informationen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

